Platzordnung
der Freizeitwelt Güster

1. Die gesamte Anlage der Freizeitwelt Güster dient der Erholung und Freizeit. Das Gelände und dessen Einrichtung sind daher pfleglich zu behandeln und sauber zu halten.

2. Die allgemeinen Ruhezeiten sind von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr sowie von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr.
   a. Während der Ruhezeiten ist das Befahren des Geländes der Freizeitwelt Güster mit motorbetriebenen Fahrzeugen und ebenfalls das Befahren des Prüßsees mit motorbetriebenen Wasserfahrzeugen nicht erlaubt. In den Ruhezeiten ist die Schrankenanlage aus Sicherheitsgründen freizuhalten. Die Wartezone ist der Parkplatz vor der Rezeption.
   b. Bei allen Besuchern ist der gastgebende Mieter dafür verantwortlich, dass diese Ruhezeiten und Regeln eingehalten werden.
   c. Handwerkerarbeiten, Rasenmähen und ähnlich lautstarke Tätigkeiten sind nur zu folgenden Zeiten zulässig: Montag bis Freitag von 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr und samstags von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr unter jeweiliger Beachtung der Ruhezeiten.

3. Rauchen im Wald, Wegwerfen brennender Streichhölzer, Zigaretten oder Zigarren und offene Feuerstellen sowie Kamine, Feuerschalen, Terrassenöfen, etc. sind verboten.
   Kochgeräte sind so zu benutzen, dass eine Brandgefahr ausgeschlossen ist. Offenes Feuer ist Grundsätzlich nicht erlaubt. Bitte beachten Sie die aktuellen Waldbrandstufen/Aushänge.

4. Haustiere sind ausschließlich an der Leine zu halten und dürfen nicht auf die zum Baden und Liegen vorgesehenen Stellen geführt werden. Hinterlassenschaften der Haustiere sind unverzüglich vom Tierhalter aufzunehmen und zu entsorgen.

5. Die Übernachtungsgebühr berechtigt zur Nutzung der Anlage bis 12.30 Uhr des auf die bezahlte Übernachtung folgenden Tages. Danach ist die Tagesgebühr zu entrichten.

6. Abwasser und Fäkalien der in den Zelten und Wohnwagen vorhandenen Toiletten und Spülen dürfen nur in die dafür eingerichteten Ausgussbecken entsorgt werden. Sanitärpräparate müssen die Anforderungen der RAL-Umweltzeichen Nummer 84 a und 84 b erfüllen.

7. Restabfälle jeder Art sind nur in die dafür vorgesehenen zentralen Sammelbehälter zu entsorgen. Sperrmüll, wie z.B. Kühlschränke, Matratzen, Bretter, Teppiche, Campingmöbel u. ä. dürfen nicht auf dem Campinggelände entsorgt werden. Die Mieter sind verpflichtet die Entsorgung eigenständig, z.B. auf dem Recyclinghof in Grambek, vorzunehmen. Die Sammelbehälter werden Videoüberwacht.
8. Das Befahren des Geländes mit motorisierten Fahrzeugen ist nur mit Genehmigung des Betreibers zulässig. Die dauerhafte Erlaubnis wird in der Regel durch Zuweisung eines Sep-Keys erteilt. Da die Erlaubnis fahrzeugbezogen ist, muss im Falle eines Fahrzeugwechsels eine neue Genehmigung beantragt werden. Die Fahrzeuge dürfen nur auf den zugewiesenen Flächen, bzw. auf dem jeweils angemieteten Stellplatz abgestellt werden. Eine Haftung seitens des Betreibers

erfolgt nicht. Die Höchstgeschwindigkeit beträgt auf dem gesamten Gelände 10 km/h.

9. Die Benutzung von Drohnen, Modellflugzeugen oder ähnlichen Fluggeräten ist auf dem Gelände der Freizeitwelt nicht gestattet.

10. Lagerung von Gasflaschen (max. 11 kg): Neben den angeschlossenen Gasflaschen darf nur 1 weitere Gasflasche auf dem Stellplatz gelagert werden.

11. Das Verlegen und Anzapfen von Brunnenwasser- und Stromleitungen ist untersagt Brunnenwasser und elektrischer Strom dürfen nur an den dafür zugewiesenen Stellen entnommen werden (eine eigenständige Energieversorgung/-produktion ist nicht zulässig). Der Zugang zu den Stromkästen und Zählern ist er Freizeitwelt vorbehalten!

12. Die Freizeitwelt haftet nicht für abhanden gekommene oder beschädigte Gegenstände, für Unfälle, Verletzungen und Schäden gleich welcher Art, es sei denn, es handelt sich um eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Vertragsverletzung der Freizeitwelt oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Freizeitwelt.

13. Jede Veränderung bezüglich des Stellplatzes und des Stellplatzinventars sind von dem Mieter unaufgefordert anzumelden und schriftlich genehmigen zu lassen. Der Mieter verpflichtet sich, seinen gemieteten Stellplatz in Eigenverantwortung gemäß der jeweils einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, der jeweils gültigen Platzordnung und seinem Mietvertrag zu nutzen.

a. Zelte, Pavillons, Wohnwagen* und Mobilheime* müssen so beschaffen und aufgestellt sein, dass sie jederzeit (* jederzeit auf ihren Rädern) von ihrem Stellplatz entfernt werden können.
b. Zelte, Pavillons, Wohnwagen und Mobilheime sowie bauliche Anlagen sind so aufzustellen oder einzurichten, dass zwischen ihnen im Bereich der Brandgassen ein Sicherheitsabstand von 5m, im Übrigen von 3m verbleibt. Abstandsflächen sind freizuhalten. Wohnwagen sind mit der Zugvorrichtung zum Weg aufzustellen.
c. Der Mieter ist verpflichtet, die erforderlichen Versicherungen abzuschließen (z.B. Feuer- und Haftpflichtversicherung).
d. Der Mieter ist verpflichtet, seinen gemieteten Stellplatz, nach Vorgabe der Freizeitwelt mit einer Nummer zu versehen und die von ihm mitgebrachten Einrichtungen ordentlich und sauber zu halten. Hierzu gehört auch die Wohnwagen-, Vorzelt- und Mobilheimpflege. Bei Nichtbeachtung ist die Freizeitwelt nach einer schriftlichen Ermahnung und einer weiteren schriftlichen Androhung im Wege der Ersatzvornahme berechtigt, auf Kosten des Mieters eine entsprechende Säuberung vorzunehmen.
e. Pflanzenwelt:
   -keine Neuanpflanzungen von Thuja, Kirschlorbeer, Koniferen (gem. Mietvertrag hat vorhandenes Bestandsschutz). Verbotene Pflanzen sind auch in Töpfen oder Kübeln nicht erlaubt.
   -Verboten sind u.a. Bambus, Schmetterlingsflieder, Efeu und Ziergräser jeglicher Art.
   -Verbotene Pflanzen müssen entfernt und außerhalb der Freizeitwelt entsorgt werden.
   - Hecken zu jedem Nebenplatz: Nur Hain- und Rotbuche oder Liguster vulgare sind zulässig.
   - Ein Heckenschnitt im Jahr ist unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen vom Mieter durchzuführen. Für Neupflanzungen sind nur wurzelnackte Pflanzen erlaubt. Die Anmeldung zum zurückschneiden erfolgt im Büro. Der Grünschnitt ist außerhalb der Freizeitwelt zu entsorgen.
   -Max. Heckenhöhe 1,70m.
   -Das Verlegen von Rollrasen ist untersagt.
   - Dünger jeglicher Art, Insektizide, Pflanzen- und Holzschutzmittel, Rindenmulch, etc. sind verboten.
   -Werden Pflanzen bzw. Bäume und Hecken auf und außerhalb des gepachteten Stellplatzes ohne Genehmigung der Freizeitwelt beschnitten, entfernt oder beschädigt, stellen wir dem/

den Verantwortlichen die Kosten des Schadens und/oder der Neupflanzung in Rechnung.
-Bäume und Hecken sind von Bewuchs (wie z.B. Efeu) freizuhalten. Das Verletzen der Bäume mit Nägeln, das Anbohren etc. ist nicht gestattet. Die Folgekosten für Baumpflege, Baumfällen, Neupflanzungen etc. stellen wir dem/den Verantwortlichen/Verursacher entsprechend in Rechnung.

f. Im Uferbereich sind bauliche Anlagen jeglicher Art, Kisten, Boote/Kanus, SUP´s , Strandkörbe etc. verboten.
g. Ober- und Dachflächenwasser sind vor Ort auf dem Platz zu versickern/nutzen.
h. Mobilheime unterliegen der Campingplatzverordnung SH. Nachträgliche und Anbauten sind untersagt und werden nicht genehmigt. Äußere optische Veränderungen an Mobilheimen sind ebenfalls verboten.

14. Vor der Platzübernahme ist rechtzeitig ein Termin über das Büro für die formalen und technischen Dinge sowie Hilfestellung vor Ort zu vereinbaren. Stadtwasser und Abwasser, soweit der Stellplatz erschlossen ist, ist fachmännisch anzuschließen und zu nutzen. Vor der Nutzung ist eine Abnahme durch die Freizeitwelt über das Büro zu beantragen. Die Abnahme erfolgt am offenen Graben.
Es sind nur Erdkabel ohne Adapter vom Stromkasten bzw. mietereigenen Stromzählers zur Verbrauchsstelle zulässig. Der Zugang zu den Stromkästen ist der Freizeitwelt vorbehalten.

15. Bei Rückgabe des Stellplatzes bei Mietende bzw. Aufgabe ist der Stellplatz in naturbelassenem Zustand an den Vermieter zurückzugeben. Unter einem naturbelassenen Zustand ist ein Zustand der Fläche in Ihrer natürlichen Substanz unverändert und ohne fremde Zusätze bzw. ohne naturfremde Stoffe zu verstehen, ggf. mit zertifiziertem Boden aufgefüllt und eingeebnet. Dieser Zustand bzw. der bei der Übernahme dokumentierte Zustand ist fristgerecht wieder herzustellen. Installationen sind ab- bzw. zurückzubauen. Das Abwasser ist bis zum Abzweig zurückzubauen, mit einem Standrohr mit Deckel bis über den Boden hochzuziehen. Das Stadtwasser ist bis zum Übergabepunkt (eingehauste Wasseruhr) zurückzubauen. Das PE-Rohr ist hochzuziehen und zu verschließen. Eine Abnahme des Rückbaus erfolgt am offen Graben. Die Gräben sind nach erfolgter Abnahme zu verfüllen. Die Entsorgung jeglicher anfallenden Stoffe hat gem. §7 zu erfolgen. Vor Räumungsbeginn ist über das Büro ein Termin für eine Stellplatzbegehung und -aufnahme zu vereinbaren, um eine reibungslose Räumung sicherzustellen. Bei nicht fristgerechter Räumung wird die Stellplatzmiete gemäß der aktuellen Preisliste fällig. Für einen reibungslosen Ablauf sind Termine für eine Stellplatzbegehung bzw. die Abstimmung dazu ab Oktober möglich.

16. Diese Platzordnung ist Gegenstand des Mietvertrages. Ergänzend dazu gelten die Regelungen der Landesverordnung über das Zelt- und Campingplatzwesen SH (Schleswig-Holstein).

17. Der Vermieter ist berechtigt zur Verbrauchsfeststellung von Wasser und Strom, sowie zur Überprüfung der Einhaltung aller vertraglichen Bestimmungen den Stellplatz zu betreten.

18. Das Slippen von Booten jeglicher Art (auch ohne Motor) ist nur auf der Slipanlage im Vorhafen, gegen vorheriges Anmelden und Entrichten der entsprechenden Gebühr erlaubt. Das Abstellen der Boote ist nach Zahlung der Gebühr auf einer gesonderten Fläche möglich.

19. Verstöße gegen diese Ordnung können mit einem Bußgeld bzw. mit einem Platzverweis geahndet werden. Unabhängig davon fällt eine Bearbeitungsgebühr von EUR 50,00 an.

Die Einhaltung dieser Regeln trägt wesentlich zu einem entspannten und gefahrlosen Aufenthalt aller Personen auf dem Gelände bei.
Wir bedanken uns für Ihr Verständnis und wünschen Ihnen einen angenehmen Aufenthalt.

Stand 01.11.2023